

Halteverbotsschilder im Distlhofweg

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02372 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14333

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
vom 26.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Haltverbote im Distlhofweg zu errichten, um Gefährdungen für alle Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Der parallel zur Passauerstraße verlaufende Distlhofweg liegt im Bereich einer Tempo 30-Zone und ist durch reinen Anlieger- und Quellverkehr gekennzeichnet. Die Straße ist in ihrem Verlauf absolut geradlinig.

Baustellenbedingt entfallen derzeit im Bereich des Distlhofweges an der Ostseite etliche Parkmöglichkeiten, da hier temporäre Haltverbotsbereiche entlang des befestigten Seitenstreifens eingerichtet sind.

Aufgrund des hohen Parkdruckes in diesem Neubaugebiet und der derzeitigen Baustellensituation werden Kfz, wie im Bürgerversammlungsantrag beschrieben, vermehrt an den Grüninseln am Fahrbahnrand geparkt.

Die Straßenverkehrsbehörde kann Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO).

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung (für Großstadtverhältnisse) erheblich übersteigt.

Dafür bestehen derzeit aber keinerlei Anhaltspunkte.

Laut Auskunft der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 ist das Unfallgeschehen im Distlhofweg absolut unauffällig.

Sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Polizeiinspektion 15 sehen derzeit keinen Handlungsbedarf für weitere verkehrsaufsichtliche Maßnahmen (Haltverbote), da durch die oben beschriebene Parkweise eine in Tempo 30-Zonen gewollte Geschwindigkeitsdämpfung im absolut geradlinigen Verlauf des Distlhofweges erreicht wird.

In Tempo 30-Zonen ist es im Interesse der Einhaltung des vorgegebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus üblich und zumutbar, dass neben den parkenden Fahrzeugen nur eine Fahrbahnbreite zur Verfügung steht und der Begegnungsverkehr unter Nutzung der vorhandenen Einmündungen und Parklücken abgewickelt werden muss. Ebenfalls zumutbar ist es den aus den Einfahrten kommenden Kfz-Fahrern, sich langsam in den Verkehr hineinzutasten und sich gegebenenfalls auch einweisen zu lassen (§ 10 StVO).

Auch aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hier laut der zum Sachverhalt ebenfalls eingebundenen Feuerwehr keine weiteren Anforderungen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Haltverbote im Distlhofweg - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02372 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532